



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am Mittwoch, 15.01.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 13.11.2024
5. KielRegion
- 5.1. Wasserstoff-Netzwerk KielRegion VO/2024/482
6. ÖPNV
- 6.1. Erstattung von Inflationsausgleichsprämien für Mitarbeitende im Fahrdienst des Rendsburger Stadtverkehrs VO/2024/474
- 6.2. Projektstand SMILE24 VO/2024/483
- 6.3. Evaluation des Regionalverkehrs VO/2024/484
7. Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten VO/2024/471
8. Verwendung des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkasse
9. Bericht über die Umsetzung öffentlich gefasster Beschlüsse VO/2024/480
10. Verwaltungsangelegenheiten



## Wasserstoff-Netzwerk KielRegion

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <b>VO/2024/482</b>                                  | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich  | Datum: 20.12.2024                  |
| <i>FD 5.3 Regionalentwicklung und<br/>Mobilität</i> | Ansprechpartner/in:                |
|   | Bearbeiter/in: Tom Röhrig          |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                      | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 15.01.2025 | Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, sich an der Gründung eines Wasserstoff-Netzwerks unter der Federführung der KielRegion zu beteiligen.

#### Sachverhalt

Frau Wielatt von der KielRegion wird dieses Projekt während der Sitzung näher vorstellen.

#### Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Eigenmittel des Kreises betragen ungefähr 9.000 € pro Jahr. Im Jahr 2025 steht dafür im Haushalt nichts bereit. Die KielRegion kann jedoch diesen Betrag einmalig selbst übernehmen. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wären Eigenmittel des Kreises in den Haushalt einzustellen.

#### Anlage/n:

|   |   |
|---|---|
| 1 | KielRegion_Wasserstoff-Netzwerk_Jan2025 |
|---|---|

# Gründung eines Wasserstoff- Netzwerks

Januar 2025

Aus Wir wird mehr.



**KielRegion**

# Eckdaten

Geplanter Zeitraum: 01.04.2023 bis 31.03.2026

Gesamtmittel: 363.437 Euro

Fördermittel: 254.406 Euro

Eigenmittel: 109.031 Euro

Eigenmittel je Netzwerkteilnehmer: 15.576 Euro (pro  
Jahr 5.192 Euro)

Förderquote: 70 %

Projekträger: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG)  
gGmbH



# Ziele des Wasserstoff-Netzwerks

- Vernetzung von Akteur\*innen
- Erfahrungsaustausch
- Mit vorhandenen Aktivitäten vernetzen
- Umsetzungsprojekte anstoßen
- Erfahrungen aus dem Projekt HyExperts nutzen



# Partner



## Projektpartner:



## Projektunterstützer:



## **Kontakt**

KielRegion | SmarterLeben  
Haßstr. 3-5  
24103 Kiel

[SmarterLeben@kielregion.de](mailto:SmarterLeben@kielregion.de)



**KielRegion**



## Erstattung von Inflationsausgleichsprämien für Mitarbeitende im Fahrdienst des Rendsburger Stadtverkehrs

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <b>VO/2024/474</b>                                | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  |
| öffentlich  | Datum: 13.12.2024                   |
| <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i> | Ansprechpartner/in: Schlimbach, Kai |
|   | Bearbeiter/in: Madlin Loof          |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                      | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 15.01.2025 | Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, der Transdev Nord GmbH die Belastungen durch die Auszahlung von Inflationsausgleichsprämien in den Jahren 2022 und 2023 in der testierten Höhe von 69.946,54 € auszugleichen.

#### Sachverhalt

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Möglichkeit von Corona-Sonderzahlungen und der Inflationsausgleichsprämie neue Entlohnungsinstrumente geschaffen. Diese wurden in Schleswig-Holstein von den Tarifvertragsparteien des Omnibusverbands Nord (OVN) in 2022 und 2023 an das Fahrpersonal im ÖPNV gezahlt.

Die typischerweise in den Verkehrsverträgen verwendete Preisgleitung und Kostenfortschreibung kann diese atypische Art der Lohnkostenbelastung der Verkehrsunternehmen nicht abbilden. Daher haben sich verschiedene Verkehrsunternehmen mit der Bitte um Unterstützung an die Aufgabenträger und die Verkehrsverbände (NAH.SH, hvv) gewandt.

Die Forderungen wurden unter Federführung der Verbände NAH.SH und hvv juristisch und inhaltlich bewertet. Die Möglichkeit einer Beteiligung der Aufgabenträger an den Kosten der Sonderzahlungen ist demnach gegeben und inhaltlich nachvollziehbar.

Dem Ansatz folgend wurde zwischen Vertretern der Aufgabenträger, der



Verkehrsunternehmen und den beiden Verbänden ein einfacher und verwaltungsarmer Berechnungsansatz entwickelt, der landesweit einheitlich zur Anwendung kommen kann und gleichzeitig jedem Aufgabenträger die Entscheidung selbst überlässt, über den Umfang und die Nutzung dieser Möglichkeit zu entscheiden.

Der Ansatz besteht im Wesentlichen aus dem vertragsscharfen Berechnungsmodus für die Sonderzahlungen.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde hatte zunächst die Autokraft GmbH für den Regionalverkehr im Kreis um eine Erstattung der Sonderzahlungen für die Jahre 2022 und 2023 gebeten.

Mit Zustimmung des Regionalentwicklungsausschusses (VO/2024/154) in seiner Sitzung am 22.05.2024, wurde diese Erstattung der Autokraft GmbH durch die Verwaltung ausgezahlt.

Im November 2024 ist die Transdev Nord GmbH an die Kreisverwaltung herangetreten und hat ebenfalls um die Erstattung von Sonderzahlungen an die Mitarbeitenden für die Jahre 2022 und 2023 gebeten.

Es wurde ein Prüfungsvermerk eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgelegt, in dem die Höhe der in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 an die Mitarbeitenden im Fahrdienst im Rendsburger Stadtverkehr, einschließlich der beauftragten Subunternehmen, ausgezahlten Inflationsausgleichsprämien testiert wurde.

Demnach ergeben sich für die Jahre 2022 und 2023 Sonderzahlungen von insgesamt 69.946,54 €.

Bedingung der Erstattung durch den Kreis ist, dass diejenigen Belastungen, die durch die Sonderzahlungen bei den Subunternehmern entstanden sind, zu 100% von der Transdev Nord GmbH an diese durchgereicht werden.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Keine unmittelbare.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund der Entstehungsjahre der Forderung wird zur periodengerechten Abrechnung eine Verbindlichkeit für das Haushaltsjahr 2024 gebildet und die Erstattung daraus vorgenommen.

### **Anlage/n:**

Keine



## Projektstand SMILE24

|   |  |
|---|--|
| <b>VO/2024/483</b><br><br>öffentlich<br><br><i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i> | <b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b><br><br>Datum: 27.12.2024<br><br>Ansprechpartner/in:<br><br>Bearbeiter/in: Malte Nevermann |
|   |  |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                       | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 15.01.2025 | Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist neben dem Kreis Schleswig-Flensburg und der NAH.SH einer der drei Projektpartner des Förderprojektes SMILE24. Die Förderperiode hat am 01.01.2023 begonnen und läuft über drei Jahre noch bis zum 31.12.2025.

Im Rahmen des Projektes übernehmen die drei Projektpartner jeweils die Verantwortung über verschiedene Teilprojekte. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist im Rahmen von SMILE24 für die Teilprojekte

- Ausweitung des Busangebotes (Expressbus- und Tourismusbustlinien),
- On-Demand-Verkehre (Einrichtung eines flächendeckenden 24/7 Betriebes),
- BikeSharing und
- CarSharing

auf seinem Kreisgebiet verantwortlich.

Die neuen Angebote im Busverkehr, sowie der On-Demand-Verkehr und das BikeSharing sind inzwischen seit dem 29. März 2024 im Betrieb. Das CarSharing ist etwas später angelaufen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist dabei für die genannten Teilprojekte sowohl in der Projektmanagement- wie Finanzierungsverantwortung und erhält für den Förderzeitraum 2023-2025 dafür eine Co-Finanzierung i.H. von insgesamt 95% der Gesamtkosten der beschriebenen Maßnahmen (davon 80% vom Bund und 15% vom Land). Aufgeteilt auf die Teilprojekte des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind folgende Projektkosten für die Jahre 2023-2025 veranschlagt worden:

| SMILE24             | 2023         | 2024           | 2025           |
|---------------------|--------------|----------------|----------------|
| Kosten Gesamt       | 795.296,61 € | 4.855.996,26 € | 4.925.726,85 € |
| ...davon 5% Keis RD | 39.764,83 €  | 242.799,81 €   | 246.286,34 €   |
| Linienverkehr       | 159.312,86 € | 2.709.223,82 € | 2.776.954,41 € |
| ODV                 | 405.583,33 € | 1.622.333,33 € | 1.622.333,33 € |
| Car&Bikesharing     | 130.900,42 € | 396.939,11 €   | 396.939,11 €   |
| davon CarSharing    | 85.750,42 €  | 264.114,31 €   | 129.251,76 €   |
| davon Bikesharing   | 45.150,00 €  | 132.824,80 €   | 267.687,35 €   |
| Projektmanagement   | 40.000,00 €  | 62.000,00 €    | 64.000,00 €    |
| Marketing           | 59.500,00 €  | 59.500,00 €    | 59.500,00 €    |

In der Sitzung sollen schwerpunktmäßig die beiden SMILE24-Projektbausteine „Linienverkehr“ und „On-Demand-Verkehr“ näher beleuchtet werden, da diese Teilprojekte als originärer Bestandteil des ÖPNV auch grundsätzlich nach Auslaufen des Förderzeitraumes in der Aufgabenverantwortung des Kreises als Aufgabenträger für den ÖPNV fallen. Daher ist es insbesondere zu diesen Teilprojekten erforderlich, dass der Kreis rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung eine Entscheidung über Art- und Umfang der Weiterführung der Angebote trifft. Eine Entscheidung über Art und Umfang einer Weiterführung der SMILE24-Angebote muss dabei zwingend vor den Sommerferien 2025 erfolgen, da ansonsten nicht ausreichend Zeit für die Planung und Organisation des Angebotes ab 2026 zur Verfügung steht. Die Verträge über die Teilprojektleistungen sind dabei allesamt zunächst so ausgelegt worden, dass diese – sofern keine vorzeitige Entscheidung über eine Fortsetzung erfolgt – zum 31.12.2025 auslaufen. Das heißt würde bis zum Sommer 2025 keine Entscheidung über Art- und Umfang einer Weiterführung getroffen werden, wird zum 01.01.2026 wieder der alte Status-quo wie vor der Einrichtung der SMILE24-Angebote aktiv werden.

#### Teilprojekt Ausweitung Busverkehr

Folgende zusätzliche Leistungen wurden seitens des Kreises im Rahmen von SMILE24 eingerichtet:

- Expressbuslinie X710 Eckernförde – Kappeln
- Expressbuslinie X720 Eckernförde – Schleswig
- Strandlinie 719 Eckernförde – Damp – Kappeln
- Wikingerlinie 729 Kappeln – Rieseby – Schleswig

Zusätzlich wurden die bisher die abseits der Hauptachsen, schwach ausgelasteten Buslinien mit Start der SMILE24-Produkte z.T. komplett eingestellt. Hierzu gehören z.B. die ehemaligen Linien 711, 712 und 713.

Im Linienverkehr wurden so mit den o.a. Streichungen insgesamt ca. 430.000

Fahrplankilometer pro Jahr eingespart. Gleichzeitig wurden mit den SMILE24-Leistungen zusätzliche 547.000 Fahrplankilometer pro Jahr dazu bestellt, so dass im Saldo mit SMILE24 zusätzliche 117.000 Fahrplankilometer pro Jahr erbracht werden.

Eine erste Analyse der Fahrgastzahlen, die auf Grund des bisher noch sehr kurzen Angebotszeitraumes nur als ein erstes Blitzlicht dienen kann, zeigt, dass insbesondere mit Initiierung der Expressbusse ein attraktives Zusatzprodukt geschaffen wurde, welches im Vergleich zum Status quo eine deutliche Fahrgastmehrnachfrage erreichen konnte. So konnte im Vergleich zum Vorjahr bereits in dem kurzen Zeitraum im Projektgebiet eine Fahrgaststeigerung von 33% erreicht werden. Dies kann zumindest als ein erster Indikator dafür dienen, dass die Prämisse, mit Einrichtung der Expressbusse ein in der Reisezeit gegenüber dem PKW deutlich konkurrenzfähigeres ÖPNV-Produkt zu schaffen, marktseitig angenommen wird.

### On-Demand-Verkehr

Der On-Demand-Verkehr wurde im Rahmen von SMILE24 in erster Linie als Ersatz der gestrichenen Buslinien und als Ergänzung bzw. Zu- und Abbringer zu den auf den Hauptachsen verkehrenden (Express)-Buslinien eingerichtet. Wesentliche Überlegung dabei war, dass ein bedarfsgerechter, flexibler Verkehr in Räumen schwacher Nachfrage abseits der Hauptachsen ein geeigneteres ÖPNV-Angebot verwirklichen kann, als es die vormals schwach ausgelasteten normalen Buslinien konnten.

Der On-Demand-Verkehr wurde zudem in seiner Betriebszeit so ausgelegt, dass er 24/7 montags bis sonntags zur Verfügung steht. Damit dient er zum einen während der Betriebszeiten der Buslinien als Zu- und Abbringer. Zum anderen stellt er außerhalb der Betriebszeiten sicher, dass in der Projektregion zu jeder Zeit aus jedem Ort innerhalb maximal einer Stunde ein ÖPNV-Angebot zur Verfügung steht. Damit stellt der On-Demand-Verkehr in der Projektregion eine Grundversorgung an ÖPNV im ländlichen Raum sicher, welche in dieser Qualität bundesweit einmalig ist.

Das Angebot im On-Demand Verkehr wurde direkt seit Beginn sehr gut angenommen. Insgesamt wurden seit dem Start zu Ostern 2024 bereits knapp 152.000 Fahrten durchgeführt.

Nähergehende Details und Informationen zu den beiden Teilprojekten werden ergänzend zur Vorlage in der Sitzung als Präsentation aufbereitet werden. Die Präsentation wird dem Protokoll beigefügt werden.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n:**

Keine



## Evaluation des Regionalverkehrs

|   |  |
|---|--|
| <b>VO/2024/484</b><br><br>öffentlich<br><br><i>FD 5.3 Regionalentwicklung und<br/>Mobilität</i> | <b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b><br><br>Datum: 27.12.2024<br><br>Ansprechpartner/in:<br><br>Bearbeiter/in: Malte Nevermann |
|   |  |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                       | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 15.01.2025 | Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Der Endbericht der Evaluation des Regionalbusverkehrs im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde dem Ausschuss in der Sitzung vom 13.11.2024 vorgelegt. Auf dieser Basis soll nun eine Diskussion über die Weiterentwicklung des Regionalverkehrs und seiner strategischen Ziele aufgenommen werden. Im Folgenden sei noch einmal die Kurzzusammenfassung des Berichtes wiedergegeben:

*Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat zum Jahr 2021 den Regionalbusverkehr deutlich ausgeweitet und neu geordnet. Unter der planerischen Prämisse der Einführung eines integralen Taktfahrplanes (ITF) wurden bestehende Linien ausgeweitet und neue Linien eingeführt. Nach drei Jahren Betrieb des neuen ÖPNV-Angebotes zeichnet sich ein grundsätzlich erfolgversprechendes Bild. Auf den Hauptachsen, wo attraktive Taktfahrpläne im Stundentakt etabliert wurden, haben sich die neuen Angebote mit guten, wachsenden Fahrgastzahlen etabliert. Die geschaffenen Umsteigeverbindungen durch Einrichtung von systematischen Bus- und Bahnanschlüssen sind wesentliche Erfolgsgaranten eines attraktiven ÖPNV.*

*Differenzierter wird es mit Blick auf die abseits der Achsen gelegenen Regionen. Hier wird ersichtlich, dass ein Teil der neuen und erstmals eingerichteten Buslinien im ländlichen Raum abseits der Hauptverkehrsströme auch nach drei Jahren nicht die erhofften Fahrgastzahlen erreichen konnte. Dies mag daran liegen, dass die Angebote abseits der Hauptachsen zum einen weniger attraktiver sind (2- oder 4-*

*Stunden-Takt), als auch, dass in den dünn besiedelten Regionen schlicht deutlich weniger Fahrgastpotential vorhanden ist. Um auch zukünftig einen wirtschaftlichen ÖPNV anbieten zu können empfiehlt es sich daher, in diesen Regionen einen bedarfsgerechten ÖPNV in Form eines On-Demand-Verkehres einzuführen, der die Rolle des Zu- und Abbringers auf die Hauptachsen übernimmt. Damit lassen sich die Stärken des ITF mit attraktiven Taktfahrplänen auf den Hauptachsen kombinieren mit einem bedarfsgesteuertem Angebot welches dort, wo der Linienverkehr keine ausreichende Nachfrage generieren kann, diesen sinnvoll ergänzen kann um auch abseits der Zentren einen funktionierenden, wirtschaftlichen ÖPNV zu erhalten. Zentraler Bestandteil der fachlichen Empfehlungen sind die für jede einzelne Linie abgegebenen Empfehlung der Weiterentwicklung, die sich in den Anlagen 1 + 2 des Berichtes finden.*

Die Erkenntnisse und Empfehlungen spiegeln sich in wesentlichen Teilen auch in dem wider, was derzeit mit SMILE24 – wenn auch auf einem sehr hohen Angebotsniveau – bereits konzeptionell erprobt wird.

Aus fachlicher Sicht bestehen für die Weiterentwicklung des Regionalverkehres zwei Entwicklungsschritte:

I.: Streichung schwach ausgelasteter Buslinien und Ersatz durch On-Demand-Verkehre

II.: Optional die weitere Verdichtung auf Strecken hohen Fahrgastaufkommens, um im Sinne der Erreichung der Klimaziele weiteres Fahrgastpotential heben zu können und die Gesamtnachfrage zu steigern.

Für den Schritt I. bestehen aus fachlicher Sicht wenig alternativen, da ein aufrechterhalten des Linienverkehres in den Räumen schwacher Nachfrage kein dauerhaft geeignetes und wirtschaftliches ÖPNV-Angebot darstellt. Eine Streichung ohne gleichzeitigen Ersatz würde wiederum bedeuten, dass einige Gemeinden im ländlichen Raum ihre Busverbindung gänzlich verlieren würden, was den im RNVP des Kreises verankerten Zielen einer ausreichenden Verkehrsbedienung widerspricht.

Ein weiterer Ausbau auf den Hauptachsen in Schritt II. wäre grundsätzlich nicht zwingend erforderlich, aber förderlich, um die Beförderungsanteile im ÖPNV weiter stärken zu können.

Ganz grundsätzlich wird dabei davon ausgegangen, dass für den Schritt I. zumindest nicht wesentlich mehr Ressourcen als im Status quo aufgewandt werden müssten. Eine Streichung des Linienverkehres mit Ersatz von On-Demand-Verkehren ist bestenfalls kostenneutral, wobei sich die Kosten für ein On-Demand-Verkehr auch stark in Abhängigkeit seiner vorgesehenen Service-Qualität entwickeln.

Für den Schritt II. wäre dagegen mit Mehrausgaben zu rechnen, da es sich um echte Mehrleistung handelt.

Sofern die grundsätzlich beschriebenen Handlungsempfehlungen aus der Evaluation weiter verfolgt werden sollen, wäre in einem nächsten Schritt ein Zeitplan mit möglichen Entwicklungspfaden zu erstellen. Dabei würde detaillierte Planungen für die gem. I. erforderlichen Streichungen und Planungen neuer On-Demand-Zonen erfolgen, sowie eine konkrete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die beiden beschriebenen Schritte durchgeführt werden.

**Relevanz für den Klimaschutz**

**Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n:**

Keine



## Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <b>VO/2024/471</b>                                  | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich  | Datum: 12.12.2024                  |
| <i>FD 5.3 Regionalentwicklung und<br/>Mobilität</i> | Ansprechpartner/in: Madlin Loof    |
|   | Bearbeiter/in: Christine Brinke    |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                                      | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 15.01.2025 | Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)                     | Ö     |
| 17.03.2025 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde<br>(Entscheidung) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die geänderte Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die geänderte Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

#### Sachverhalt

Am 23.09.2024 ist die aktuelle Fassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten in Kraft getreten.

Zukünftig ist geplant, Fahrten mit Reisebussen zu reduzieren. Stattdessen soll der öffentliche Personennahverkehr vorrangig genutzt werden. Mit verfügbaren Mitteln können dadurch mehr Fahrten gefördert werden.



## Aktuelle Zahlen zur Nutzung des ÖPNV im Jahr 2024:

| Fahrten zu außerschulischen Lernorten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2024 |               |             |                                   |
|---|---------------|-------------|-----------------------------------|
| Anzahl Anträge  | Anzahl Kinder | Kosten in € | Durchschnittliche Kosten pro Kind |
| 159   | 3.773         | 19.383,21   | 5,14                              |

| Fahrten zu außerschulischen Lernorten mit dem Reisebus 2024 |               |             |                                   |
|---|---------------|-------------|-----------------------------------|
| Anzahl Anträge  | Anzahl Kinder | Kosten in € | Durchschnittliche Kosten pro Kind |
| 453   | 22.314        | 345.553,18  | 15,49                             |

Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder und Kinder der Familienzentren sollen ein Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit entwickeln und in diesem Zusammenhang lernen den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

Berücksichtigt wurde bei der geplanten Änderung, dass es Grundschulern nach der Schulbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht zumutbar ist länger als 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Für Kita-Kinder dementsprechend auch nicht. Das gilt auch für Umstiege und Wege von und zur Haltestelle. Auch die geplante Regelung für ältere Kinder entspricht im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Schulbeförderungssatzung.

### Geplante Änderungen im Einzelnen:

1. Ein Zuschuss für eine Fahrt mit dem Reisebus, Kleinbus etc. wird nur gewährt, wenn die Antragsteller begründen können, dass eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
2. Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar, wenn die Beförderungszeit in einer Richtung für Kinder, die nicht schulpflichtig sind, sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier länger als 30 Minuten, für alle anderen länger als 60 Minuten dauert.
3. Ein Umstieg ist nicht schulpflichtigen Kindern und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier nicht zumutbar. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen fünf bis zehn sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zumutbar.
4. Wartezeiten vor und nach der Fahrt sowie beim Umstieg sind keine Fahrtzeit.
5. Eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin als nicht zumutbar, wenn der Weg von der Schule, Kita oder Familienzentrum zur Haltestelle oder zurück in einfacher Entfernung für nicht schulpflichtige Kinder und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier 1,5 km, für alle anderen 3 km überschreitet.
6. Trotz fehlender Zumutbarkeit werden die Kosten für einen Reisebus nicht übernommen, wenn nicht mindestens 90 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden können.

7. Bei einer unwesentlichen Abweichung der Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich zur Fahrtzeit mit einem Reisebus oder Kleinbus etc. ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Die Nutzung von Bussen und Bahnen spart CO<sub>2</sub>-Emissionen und trägt zum Klimaschutz bei.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Mittel für die Förderung der Fahrten zu den außerschulischen Lernorten werden im Haushalt berücksichtigt. Durch die Nutzung des ÖPNV können mit verfügbaren Mitteln mehr Fahrten bezuschusst werden.

### **Anlage/n:**

|   |                              |
|---|------------------------------|
| 1 | Anlage_2024-12-12_Synopse_AS |
|---|------------------------------|

**Richtlinie**  
**des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten**  
**bei dem Besuch außerschulischer Lernorte**  
**und möglicher Ausbildungsstätten**

**Synopse mit Stand vom 12.12.2024**

| Aktuelle Richtlinie (23.09.2024)   | Neue Fassung ab ...  | Erläuterung |
|--|--|-------------|
| <p><b>Richtlinie</b><br/> <b>des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</b></p>   | <p><b>Richtlinie</b><br/> <b>des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</b></p>   |             |
| <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Besuche außerschulischer Lernorte sollen dabei helfen, den Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es grundsätzlich keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, Kindertagesstätten – (Kita-)Kinder oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p> | <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Besuche außerschulischer Lernorte sollen dabei helfen, den Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es grundsätzlich keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, Kindertagesstätten – (Kita-)Kinder oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p> |             |

|   |  |                                     |
|---|--|-------------------------------------|
| <p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>   | <p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Die Fahrten zu den außerschulischen Lernorten sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder und Kinder der Familienzentren sollen ein Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit entwickeln und in diesem Zusammenhang lernen den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Zudem können durch die vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr Fahrten mit den verfügbaren Mitteln gefördert werden.</p> | <p><u>Neu:</u> Vorrang des ÖPNV</p> |
| <p><b>2. Zuwendungszweck</b></p> <p>Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülerinnen, Schülern, Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen zum Beispiel Besuche von Museen, Theater und andere kulturelle Einrichtungen; landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten und Naturparks.</p> | <p><b>2. Zuwendungszweck</b></p> <p>Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülerinnen, Schülern, Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen zum Beispiel Besuche von Museen, Theater<sup>n</sup> und anderen<sup>n</sup> kulturellen<sup>n</sup> Einrichtungen; landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten und Naturparks.</p>  |                                     |
| <p><b>3. Gegenstand der Förderung</b></p> <p>Förderfähig sind die Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-</p>  | <p><b>3. Gegenstand der Förderung</b></p> <p>Förderfähig sind die Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-</p>   |                                     |

Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten.

Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind.

Kosten für Fahrgemeinschaften die Beförderung durch Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.

Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten.

~~Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind.~~ **Übernommen werden die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind. Nur in Ausnahmefällen werden Kosten für Reisebusse, Kleinbusse etc. übernommen.**

**Ein Zuschuss für eine Fahrt mit dem Reisebus, Kleinbus etc. wird nur gewährt, wenn die Antragsteller begründen können, dass eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**

**Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar, wenn die Beförderungszeit in einer Richtung für Kinder, die nicht schulpflichtig sind, sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier länger als 30 Minuten, für alle anderen länger als 60 Minuten dauert.**

**Ein Umstieg ist nicht schulpflichtigen Kindern und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier nicht zumutbar. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen fünf bis zehn sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zumutbar.**

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Wartezeiten vor und nach der Fahrt sowie beim Umstieg sind keine Fahrtzeit.</p> <p>Eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin als nicht zumutbar, wenn der Weg von der Schule, Kita oder Familienzentrum zur Haltestelle oder zurück in einfacher Entfernung für nicht schulpflichtige Kinder und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier 1,5 km, für alle anderen 3 km überschreitet.</p> <p>Trotz fehlender Zumutbarkeit werden die Kosten für einen Reisebus nicht übernommen, wenn nicht mindestens 90 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden können.</p> <p>Bei einer unwesentlichen Abweichung der Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich zur Fahrtzeit mit einem Reisebus oder Kleinbus etc. ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.</p> <p>Kosten für Fahrgemeinschaften die Beförderung durch Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.</p> |  |
| <p><b>4. Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung</b></p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen, Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.</p> | <p><b>4. Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung</b></p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen, Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.</p>   |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumsleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.</p> <p>Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p> | <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumsleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.</p> <p>Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p> |  |
| <p><b>5. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.</p>  | <p><b>5. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.</p>  |  |
| <p><b>6. Verfahren</b></p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.</p>   | <p><b>6. Verfahren</b></p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.</p>   |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde unter <a href="https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte">https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte</a> zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Reisekosten zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p> | <p>Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde unter <a href="https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte">https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte</a> zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Reisekosten zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p> |  |
| <p><b>7. Auszahlung und Rückforderung</b></p> <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Der Nachweis ist per E-Mail an <a href="mailto:ASL@kreis-rd.de">ASL@kreis-rd.de</a> zu senden.</p>   | <p><b>7. Auszahlung und Rückforderung</b></p> <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Der Nachweis ist per E-Mail an <a href="mailto:ASL@kreis-rd.de">ASL@kreis-rd.de</a> zu senden.</p>   |  |



|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt keine Auszahlung mehr.</p> <p>Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages.</p> | <p>Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt keine Auszahlung mehr.</p> <p>Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages.</p> |  |
| <p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am 23.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>   | <p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom <del>01.07.2021</del> 23.09.2024 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>  |  |



## Bericht über die Umsetzung öffentlich gefasster Beschlüsse

|   |   |
|---|---|
| <b>VO/2024/480</b><br><br>öffentlich<br><br><i>FD 5.3 Regionalentwicklung und<br/>Mobilität</i> | <b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b><br><br>Datum: 16.12.2024<br><br>Ansprechpartner/in: Madlin Loof<br><br>Bearbeiter/in: Tom Röhrig |
|   |   |

| <i>Datum</i> | <i>Gremium (Zuständigkeit)</i>                | <i>Ö / N</i> |
|--------------|---|--------------|
| 15.01.2025   | Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme) | Ö            |

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

Keine.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **Anlage/n:**

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1 | Umsetzungskontrolle Ö 16.12.2024 |
|---|----------------------------------|

| <b>Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses in öffentlicher Sitzung</b> |                   |   |  |             |  |
|---|-------------------|---|--|-------------|--|
| - Stand: 16.12.2024 -   |                   |   |  |             |  |
| Lfd. Nr.  | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses   | Zuständig für die Umsetzung                  | erledigt am | Bemerkungen / Hinweise   |
| 1   | 27.10.2021        | <p>1. Der Regionalentwicklungsausschuss spricht sich dafür aus, die bereits im Haushalt eingestellten Mittel von 160.000 € jetzt für Wasserstoffbusse zu verwenden.</p> <p>2. Die Verwaltung wird gebeten, mit der KielRegion, der WFG, der Klimaschutzagentur etc. zu prüfen, welche Förderungen der Betriebskosten in Frage kommen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept bei der Autokraft einzufordern bzw. sich vorlegen zu lassen. Bestandteile des Konzeptes sollten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Darstellung der Betriebskosten</li> <li>· Aufbau der Infrastruktur, u.a. verbunden mit der Forderung, dass eine H<sub>2</sub>-Tankstelle im Raum Rendsburg errichtet wird</li> </ul> <p>Darstellung von zukünftigen Synergieeffekten mit anderen Gesellschaften und Gebietskörperschaften mit dem Ziel der Betriebskostenreduktion</p> | Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität | 08.11.2021  | Der Betrieb der Wasserstoffbusse soll mit der zwischenzeitlich angekündigten Fertigstellung der Wasserstoff-Tankstelle in Kiel Moorsee im Mai 2025 beginnen. |